



GEMEINDE
TURBENTHAL

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1	Zweck und Geltungsbereich	1
1.2	Sprachform	1
1.3	Versorgungsgebiet	1
2	ORGANISATION UND VERWALTUNG	1
2.1	Rechtsform	1
3	ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN	2
3.1	Allgemeine Aufgaben der Gemeinde	2
3.2	Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	2
3.3	Aufgaben des Gemeinderates	2
3.4	Aufgaben der Wasserkommission	3
3.5	Aufgaben des Brunnenmeisters	3
4	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	4
4.1	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
4.2	Leitungsnetz	4
4.3	Erstellung der Leitungen	4
4.4	Hydrantenanlage	4
4.5	Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
4.6	Öffentliche Laufbrunnen	5
4.7	Beanspruchung von Privatgrund	5
5	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	5
5.1	Definition	5
5.2	Erstellung	5
5.3	Ausführung	5
5.4	Technische Vorschriften	5
5.5	Durchleitungsrechte	6
5.6	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
5.7	Unterhalt	6
5.8	Stilllegung	6
6	HAUSINSTALLATIONEN	7
6.1	Erstellung	7
6.2	Abnahme	7
6.3	Kontrolle, Zutritt	7
6.4	Technische Vorschriften	7
6.5	Unterhalt	7
6.6	Wasserbehandlungsanlagen	7
6.7	Privatversorgung bzw. Grau- / Regenwassernutzung	8
6.8	Änderung der Druckverhältnisse	8
6.9	Meldepflicht	8

7	WASSERABGABE	8
7.1	Umfang der Wasserlieferung	8
7.2	Einschränkung der Wasserabgabe	8
7.3	Anschlussgesuch	9
7.4	Haftung für Wasserbezüger	9
7.5	Wasserableitungsverbot	9
7.6	Unberechtigter Wasserbezug	9
7.7	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9
7.8	Kündigung des Wasserbezugs	10
7.9	Anschlusspflicht	10
7.10	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
7.11	Spitzenbezüge	10
7.12	Wasserverluste in Hausinstallationen	10
8	VERBRAUCHSMESSUNG	11
8.1	Einbau	11
8.2	Standort	11
8.3	Haftung	11
8.4	Technische Vorschriften	11
8.5	Unterhalt, Nacheichung	11
8.6	Störungen	12
8.7	Mehrere Wasserzähler	12
8.8	Bauwasser	12
9	FINANZIERUNG	12
9.1	Eigenwirtschaftlichkeit	12
9.2	Kostendeckung	12
9.3	Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen	13
9.4	Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen	13
9.5	Erschliessungsbeiträge allgemein	13
9.6	Kostentragung der Hausanschlussleitungen	13
9.7	Betriebsfremde Leistungen	13
10	GEBÜHREN	14
10.1	Festsetzung	14
10.2	Anschlussgebühr allgemein	14
10.3	Anschlussgebühr Bemessung	14
10.4	Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung	14
10.5	Benützungsg Gebühr allgemein	14
10.6	Grundgebühr	14
10.7	Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)	14
10.8	Abgeltung von Sonderleistungen	15
10.9	Fälligkeiten	15
10.10	Betreibung / Wassersperre	15
10.11	Gebührenpflichtige Schuldner	15
11	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
11.1	Zuwiderhandlungen	16
11.2	Rechtsmittel	16
11.3	Inkrafttreten	16
11.4	Revision	16

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Durch dieses Reglement wird der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1.3 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

2 ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 2.1 Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

Die technische und administrative Leitung des Betriebes obliegt der Wasserkommission, welche die Wasserversorgung nach Massgabe der Gemeindeordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieses Reglementes verwaltet.

Die Wasserkommission ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei nebst Mitgliedern aus dem Dorf auch solche, der Wasserversorgung angeschlossenen Aussenwachen nach Möglichkeit vertreten sind.

Die finanziellen Befugnisse sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

3 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und der zugehörigen Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, ergänzt und nachgeführt.

Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen) in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Genehmigung des Wasserversorgungs-Reglements, dessen Änderungen, Ergänzungen und Revisionen.

Kreditbeschluss und Rechnungsgenehmigung für Vorhaben der Wasserversorgung, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats überschreiten und nicht unter gebundene Ausgaben fallen.

Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderates

Gemäss Art. 2.1, Abs. 2 steht die Wasserversorgung unter Aufsicht des Gemeinderates. In dieser Funktion überwacht er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung oder der Wasserkommission fallen.

Er sorgt vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3.1 erfüllt werden.

Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Beschluss über den Erwerb von Grund und Rechten
- Beschluss über das Einreichen von Gesuchen für Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge ausserhalb der Kompetenz der Wasserversorgung
- Genehmigung des Voranschlages für die Laufende und die Investitionsrechnung
- Genehmigung der Laufenden und der Investitionsrechnung
- Genehmigung von Rechnungen innerhalb der Finanzkompetenz
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglementes

Art. 3.4 Aufgabe der Wasserkommission

- die Leitung des gesamten Betriebs der Wasserversorgung
- die Verwaltung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und der dem Betrieb der Wasserversorgung dienenden Grundstücke, Bauten und Schutzzonen
- die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von baulichen Massnahmen der Wasserversorgung
- die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gestützt auf Kreditbewilligungen der zuständigen Instanz
- Vorbereitung und Antrag an den Gemeinderat für den Erwerb von Grund und Rechten
- Vorbereitung und Antrag an den Gemeinderat für das Einreichen von Gesuchen für Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge ausserhalb der eigenen Finanzkompetenz
- die Erteilung der Anschlussbewilligungen für Neuanschlüsse und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen
- Antrag an den Gemeinderat für die Festsetzung oder Änderung der Anschlussgebühren und Wasserzinsen
- die Aufstellung von technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Installationen
- die Nachführung des Leitungskatasters und die Archivierung der Anlagepläne und der Akten
- die Antragstellung an den Gemeinderat für sich und zuhanden der Gemeindeversammlung in Belangen der Wasserversorgung ausserhalb der eigenen Finanzkompetenz
- die Aufstellung des Voranschlages für die Laufende und die Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
- die Verabschiedung der Laufenden und der Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
- die Verabschiedung besonderer Baurechnungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung ausserhalb der eigenen Finanzkompetenz
- Wahl der Brunnenmeister und –stellvertreter
- die Festsetzung der Pflichtenhefte für die Brunnenmeister und andere Funktionäre
- Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen
- Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen an Installateure / Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen

Art. 3.5 Aufgabe des Brunnenmeisters

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht der Wasserkommission.

4 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzone nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet, sie fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung, nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Art. 4.2 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen (Innendurchmesser ≥ 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 4.3 Erstellung der Leitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 4.4 Hydrantenanlage

Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der jeweilig zuständigen Feuerwehr festzulegen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen und dergleichen bei Hydranten ist deshalb verboten.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der Wasserkommission.

Art. 4.5 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Art. 4.6 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten der öffentlichen Brunnen gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4.7 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 5.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 5.2 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

Art. 5.3 Ausführung

Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen. Die Leitungen werden eingemessen und in den massgebenden Plänen nachgetragen.

Art. 5.4 Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 5.5 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrige Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 5.7 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Im privaten Grund werden die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler durch die Wasserversorgung angeordnet.

Im privaten Grund gehen die Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, Installationsarbeiten und Material sowie das fachgerechte Wiedereindecken, alle Wiederinstandstellungsarbeiten, inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern und Kulturschäden zu Lasten des Bezügers bzw. des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen.

Art. 5.8 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

6 HAUSINSTALLATIONEN

Art. 6.1 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wasserzähler. Die Hausinstallation muss den geltenden übergeordneten Vorschriften entsprechen.

Art. 6.2 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt aber mit oder ohne solche Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 6.3 Kontrolle, Zutritt

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 6.4 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 6.5 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Bei längerer Abwesenheit ist der Haupthahn im Gebäude zu schliessen. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 6.6 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 6.7 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 6.8 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse an bestehenden Systemen massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (zum Beispiel Einbau eines Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 6.9 Meldepflicht

Die Nutzung von Eigenwasser und / oder Grau- / Regenwasser muss der Gemeinde gemeldet werden.

Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt.

7 WASSERABGABE

Art. 7.1 Umfang der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2.

Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger grossen Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.

Art. 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung von maximal einer Stunde wird die Verhältnismässigkeit der Benachrichtigung berücksichtigt.

Art. 7.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Gesuch dreifach mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

Art. 7.4 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Wasserversorgung zufügt.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 7.5 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen (ausgenommen Art. 8.7 Abs. 2) oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 7.6 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifverordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 7.7 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

Art. 7.8 Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung (Datum des Poststempels), auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 7.9 Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen, welche den gleichen Anforderungen der Gemeindewasserversorgung entspricht.

Art. 7.10 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage oder Sprinkleranlage sowie Feuerlöschposten usw. ist bewilligungspflichtig. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.
- Jeder Anschluss eines privaten Bassins oder künstlichen Teiches an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann ggf. zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen verlangen.

Art. 7.11 Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 7.12 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

8 VERBRAUCHSMESSUNG

Art. 8.1 Einbau

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

Art. 8.2 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 8.3 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 8.4 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbaueregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.

Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 8.6 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser ist von der Wasserversorgung zu beziehen, welche auch für den Unterhalt aufkommt. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten und der Wassermesser gehen zu Lasten des Antragstellers.

Art. 8.8 Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser kann die Wasserversorgung entscheiden, ob und in welcher Art verrechnet wird.

Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

9 FINANZIERUNG

Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhalt, Abschreibungen, Verzinsungen usw.), einschliesslich der Löschwasserversorgung, muss finanziell selbsttragend sein.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

Art. 9.2 Kostendeckung

Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsggebühren
- Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund / Kanton / Gemeinde / Gebäudeversicherung / Nachbarversorgungen)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Art. 9.3 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von Art. 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 9.4 Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen / Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Die Gesamtkosten eines Anschlusses ausserhalb der Bauzone inkl. Versorgungsleitung und Hydrantenanlage sind vom Antragsteller zu tragen.

Art. 9.5 Erschliessungsbeiträge allgemein

Gemäss Art. 29 Abs. 4 WWG in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) darf der Erschliessungsbeitrag im Maximum dem halben Mehrwert einer Liegenschaft entsprechen, der durch den Ausbau des Wasserversorgungsnetzes geschaffen wurde.

Die Höhe der Beiträge ist in der separaten Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Art. 9.6 Kostentragung der Hausanschlussleitungen

Sämtliche Kosten der Hausanschliessung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (exkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.

Art. 9.7 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

10 GEBÜHREN

Art. 10.1 Festsetzung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Der Gemeinderat wird zu deren Erlass und zu Anpassungen im Sinne von Art. 9.1 dieses Reglements ausdrücklich ermächtigt.

Art. 10.2 Anschlussgebühr allgemein

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen (Einkauf).

Art. 10.3 Anschlussgebühr Bemessung

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben.

Art. 10.4 Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung

Für den Wiederaufbau bzw. Neubau wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern die Baueingabe innert fünf Jahren nach erfolgter Abbruchbewilligung erfolgt. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 10.5 Benützungsg Gebühr allgemein

Die jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundg Gebühr und einer Verbrauchsg Gebühr zusammen.

Art. 10.6 Grundg Gebühr

Die Grundg Gebühr soll einen angemessenen Teil des Ertrags der gesamten Benützungsg Gebühren einbringen.

Die Grundg Gebühr bemisst sich nach Anzahl Objekten, bei bewohnten Objekten pro Wohnung, bzw. Haushalt.

Die Grundg Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 10.7 Verbrauchsg Gebühr (Mengenpreis)

Die Verbrauchsg Gebühr wird pro bezogener Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben.

Art. 10.8 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind gemäss Tarif-, Beitrags- und Gebührenordnung abzugelten.

Art. 10.9 Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum zu hinterlegen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Neuschätzung der Gebäudeversicherung.

Der Erschliessungsbeitrag wird erst erhoben, wenn der Sondervorteil für den Grundstückseigentümer eingetreten ist, also nachdem das Grundstück mit Trinkwasser erschlossen ist.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 10.10 Betreuung / Wassersperre

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zur Einschränkung des Wasserbezugs:

- Wasserbezug zeitlich beschränken (z.B. 1 h pro Tag)
- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen
- Einbau eines Wassermünzautomaten
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge)
- Einbau einer Drosselblende (reduziert je nach Blendendurchmesser Druck und Menge stärker oder schwächer)

Art. 10.11 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter einer Liegenschaft war.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

Bei Handänderungen während des Jahres haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.

11 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11.1 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 11.2 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Wasserversorgung oder des Gemeinderates kann innert 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet – schriftlich und begründet beim Bezirksrat Winterthur rekuriert werden.

Art. 11.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften.

Art. 11.4 Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Turbenthal, 12. Juni 2006

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

J. Koop

H. U. Kägi